

HAUSORDNUNG

Diese Hausordnung richtet sich an alle Besucher des Amtes der Landesregierung an den Standorten

Bregenz: Römerstraße 15, Römerstraße 14, Römerstraße 22, Römerstraße 24, Jahnstraße 13+15, Montfortstraße 4, Josef-Huter-Straße 35, Klostergasse 20 mit Eingang über die Landwehrstraße 1

Feldkirch: Widnau 12 und Johannitergasse 6

die das Amtsgebäude bzw. die Amtsräume betreten und sich darin aufhalten.

I. Sicherheitsmaßnahmen (gemäß § 4 Gesetz über das Amt der Landesregierung)

Die Gebäude in der Römerstraße 15, Römerstraße 22 und Klostergasse 20 samt Zugang über die Landwehrstraße 1 in Bregenz werden videoüberwacht.

Beim Zutritt zum Gebäude Römerstraße 15 und Klostergasse 20 mit Eingang über die Landwehrstraße 1 in Bregenz werden Sicherheitskontrollen durchgeführt. Zur Kontrolle des Zutritts ohne Waffen oder gefährliche Gegenstände haben sich Personen, die das Gebäude betreten, einer Kontrolle zu unterziehen. Den Anweisungen des Kontrollpersonals ist dabei Folge zu leisten. Besteht der Verdacht auf Vorliegen eines Hausverbotes haben sich Personen auszuweisen.

Bei Verweigerung der Kontrolle, bei Nichtbefolgung der Anweisungen oder bei Nichtbeachtung eines Hausverbotes wird der Zutritt verwehrt. Auf allfällige negative Rechtsfolgen bei unentschuldigter Versäumung einer Amtshandlung wird hingewiesen.

Bei Vorweisung eines gültigen Dienstausweises gilt die Kontrollpflicht nicht für Landesbedienstete, Landtagsabgeordnete, Regierungsmitglieder, Bürgermeister: Bürgermeisterinnen sowie Vizebürgermeister: Vizebürgermeisterinnen, die Polizei, das Bundesheer, Rechtsanwälte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter: Rechtsanwaltsanwärterinnen, Mitglieder der Bundesregierung bzw. Staatssekretäre sowie akkreditierte Personen mit ausgestellttem Ausweis des Landes Vorarlbergs oder der Landtagsdirektion Vorarlberg.

Maßnahmen zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten

Infolge des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit kann während der Geltung behördlicher Verkehrsbeschränkungen der Zutritt zum Gebäude bzw. den Amtsräumen von der Durchführung einer Gesundheitskontrolle oder von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht

und für erkrankte oder ansteckungsverdächtige Personen ein Zutrittsverbot verfügt werden. Weiters können für den Aufenthalt im Gebäude bzw. den Amtsräumen verpflichtende Schutzmaßnahmen vorgeschrieben und die Anzahl der gleichzeitig aufhältigen Personen beschränkt werden. Solche weitergehenden Sicherheitsmaßnahmen sind in einer gesonderten Anlage der Hausordnung festgelegt.

II. Öffnungszeiten – Zutritt

Außerhalb der kundgemachten Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten ist der Aufenthalt im Gebäude bzw. in den Amtsräumen nur bei Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung erlaubt (z.B. Wahrnehmung eines Termins, Besuch einer Veranstaltung oder Schulung, Vornahme von Arbeiten durch Unternehmen).

III. Benützungsvorschriften

Unzulässig ist

- die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen und Waffen jeglicher Art oder diesen zum Verwechseln ähnliche Gegenstände. Ausgenommen davon sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Kontrollpersonal und Bedienstete mit Ausnahmegenehmigung sowie Personen im Rahmen von Amtshandlungen nach dem Waffengesetz;
- respektloses, beleidigendes oder aggressives Verhalten;
- jede Verursachung von unnötigem und störendem Lärm sowie Verletzung des öffentlichen Anstandes;
- jede Aktivität, welche die Sicherheit von Personen gefährden oder das Gebäude bzw. die Amtsräume sowie die Einrichtung beschädigen könnte; v.a. das Hantieren mit offenem Licht und Feuer; Beschädigungen sind vom Verursacher der Hausverwaltung unverzüglich zu melden.
- die Lagerung von (gefährlichen) Stoffen und Materialien in nicht sachgerechter Art (z.B. in Fluchtwegbereichen);
- die Entfernung oder Beschädigung von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermeldern) und das Blockieren von Fluchtwegen;
- das Rauchen innerhalb des Gebäudes bzw. der Amtsräume;
- die Entsorgung von Müll und Altstoffen jeglicher Art, sofern dafür nicht die bereitgestellten Behältnisse verwendet werden;
- die Benützung von Sportgeräten (Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen etc.);
- die Mitnahme von Tieren; ausgenommen sind Therapie-, Blindenführ- und Diensthunde in dieser Funktion und Tiere im Rahmen behördlicher Amtshandlungen;
- die Vornahme von Foto-, Film- oder Tonaufnahmen innerhalb der Amtsräume ohne Genehmigung;
- kommerzielle Werbung, die Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstigem Warenvertrieb sowie Durchführung von Sammelaktionen aller Art, sofern dafür keine Genehmigung vorliegt.

IV. Weitere Hinweise

In Schließfächern oder nach der Sicherheitskontrolle vergessene bzw. nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf eines Monats beim zuständigen Fundamt abgegeben. Geringwertige Fundsachen (bis € 10,-) werden vernichtet, sofern sie nicht aus anderen Gründen für den Besucher von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Gebäude und Amtsräume, die über Brandmeldeanlagen verfügen, sind bei Sirenenalarm unverzüglich zu verlassen. Im Brandfall ist den Anweisungen der Bediensteten Folge zu leisten und darf insb. ein vorhandener Lift nicht benützt werden.

V. Ausübung des Hausrechts

Inhaber des Hausrechts ist das Land Vorarlberg. Die Ausübung des Hausrechts obliegt dabei dem Landesamtsdirektor sowie den von ihm beauftragten Bediensteten, dem Leiter der Abteilung Vermögensverwaltung, den Mitarbeitern der Hausverwaltung sowie dem Personal des beauftragten Sicherheitsdienstes. Entsprechenden Anordnungen dieser Personen zur Einhaltung der Hausordnung ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Hausordnung werden wie folgt sanktioniert:

Abmahnung

Bei Missachtung der Hausordnung ergeht zunächst die Aufforderung diese Hausordnung einzuhalten.

Wegweisung

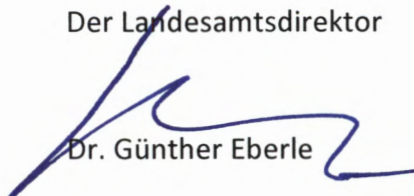
Bei weiterer Missachtung der Hausordnung, insbesondere bei Störungen des Amtsbetriebes oder bei Belästigungen anderer Gebäudenutzer, können Personen aus dem Gebäude bzw. den Amtsräumen verwiesen werden. Die Wegweisung kann mit Zwang durchgesetzt werden.

Hausverbot

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Die Vornahme weiterer rechtlicher Schritte bleibt vorbehalten.

Bregenz, Mai 2020

Der Landesamtsdirektor



Dr. Günther Eberle